



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Donnerstag, 20.08.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Ensen, Blatt 6006,

BV lfd. Nr. 1

1224/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ensen, Flur 6, Flurstück 672, Verkehrsfläche, Urbacher Weg Po, Größe: 40 m²

Flur 6 Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Urbacher Weg Po 88, 88 a, 88 b, groß 1.099 m²

Flur 6 Flurstück 444, Gebäude- und Freifläche, Urbacher Weg Po groß 62 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Büroräumen und dem Kellerraum

versteigert werden.

Teileigentumseinheit in 51149 Köln (Ensen), Urbacherweg 88a,

in einem Mehrfamilienwohnhaus, davon die Teileigentumseinheit Nr. 2 im Erdgeschoss (links),

89 m², 3 Büroräume, Küche, Diele, Bad, Gäste - WC, Kellerraum.

Laut Grundbuch sind Sondernutzungsrechte zugeordnet (Garten mit Terrasse und

offener PkW Stellplatz).

Baujahr 2012/2013 , laufend Instand gehalten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

420.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.